

# VEREINBARUNG



zwischen dem

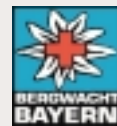
**Bayerischen Staatsministerium für  
Landesentwicklung und Umweltfragen**

und der

**Polzeihubschrauberstaffel Bayern  
ADAC Luftrettung GmbH  
Bundesgrenzschutzfliegerstaffel Süd  
Bergwacht Bayern**



**ADAC Luftrettung  
GmbH**



# **Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen**

und

**Polizeihubschrauberstaffel Bayern  
ADAC Luftrettung GmbH  
Bundesgrenzschutzfliegerstaffel Süd  
Bergwacht Bayern**

schließen in dem Bewusstsein, dass den beiderseitigen Belangen nur durch einvernehmliche Lösungen im Wege enger und vertrauensvoller Zusammenarbeit in angemessener Weise Rechnung getragen werden kann, folgende

## **Vereinbarung**

### **über die Inanspruchnahme des Bayerischen Alpenraums durch Hubschrauber**

#### **1. Räumlicher Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich dieser Vereinbarung erstreckt sich auf den Bayerischen Alpenraum. Die genauen Grenzen dieses Gebiets ergeben sich aus der als Anlage 1 beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Vereinbarung ist.

#### **2. Persönlicher Geltungsbereich; Ansprechpartner**

- (1) Diese Vereinbarung bindet die Naturschutzbehörden sowie die Polizeihubschrauberstaffel Bayern, ADAC Luftrettung GmbH, Bundesgrenzschutzfliegerstaffel Süd und Bergwacht Bayern.
- (2) Die Kommunikation zwischen den Partnern dieser Vereinbarung erfolgt über zentrale Ansprechpartner. Diese sind das Landesamt für Umweltschutz auf Seiten des Naturschutzes sowie der Leiter der Polizeihubschrauberstaffel Bayern, die Flugbetriebsleitung der ADAC Luftrettung GmbH, der Flugeinsatzleiter der Bundesgrenzschutzfliegerstaffel Süd und die Landesgeschäftsstelle der Bergwacht Bayern.

#### **3. Grundsätzliches**

- (1) Das Staatsministerium erkennt an, dass die Polizeihubschrauberstaffel Bayern, ADAC Luftrettung GmbH, Bundesgrenzschutzfliegerstaffel Süd und Bergwacht Bayern zur Erfüllung ihrer Aufgaben wie Not- und Rettungseinsätzen und Einsätzen zur Vermisstensuche darauf angewiesen sind, im Bayerischen Alpenraum Ausbildungs- und Übungsflüge in ausreichendem Umfang durchführen zu können.
- (2) Polizeihubschrauberstaffel Bayern, ADAC Luftrettung GmbH, Bundesgrenzschutzfliegerstaffel Süd und Bergwacht Bayern erkennen die einzigartige Bedeutung des Bayerischen Alpenraums für Natur und Landschaft an sowie die sich aus § 6 BNatSchG ergebende Verpflichtung, in ihrem Zuständigkeitsbereich die Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu unterstützen und mit den Naturschutzbehörden zu kooperieren.

#### **4. Beschränkungen des Flugbetriebs**

- (1) Die Polizeihubschrauberstaffel Bayern, ADAC Luftrettung GmbH und Bundesgrenzschutzfliegerstaffel Süd verpflichten sich aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu Beschränkungen des Flugbetriebs in räumlicher und zeitlicher Hinsicht. Beschränkungen werden einzelfallbezogen auf der Grundlage der aktuellen naturschutzfachlichen Gegebenheiten und Erfordernisse zwischen den in Nr. 2 Abs. 2 dieser Vereinbarung genannten Ansprechpartnern festgelegt. Der konkret zu schützende Bereich bzw. Standort wird vom Landesamt für Umweltschutz auf einer Kopie der Alpen-Tiefflughindernis-Karte im Maßstab 1 : 50 000 unter gleichzeitiger Angabe der UTM-Koordinaten und der Höhenlage gekennzeichnet und per Fax an die Polizeihubschrauberstaffel Bayern, ADAC Luftrettung GmbH, Bundesgrenzschutzfliegerstaffel Süd und Bergwacht Bayern übermittelt.
- (2) Zum Schutz des Steinadlers können Beschränkungen vom 15. Februar bis einschließlich 30. Juni eines jeden Jahres, in Ausnahmefällen auch über den genannten Zeitraum hinaus, festgelegt werden. Die Sperrzone, die nicht beflogen werden darf, erstreckt sich in einem Radius von einem Kilometer kugelförmig um den besetzten Horst.
- (3) Beschränkungen können auch festgelegt werden, soweit sie zum Schutz anderer, naturschutzfachlich besonders bedeutender Vogelarten notwendig werden.

#### **5. Aufgaben und Rolle der Bergwacht**

- (1) Die Bergwacht Bayern ist eine bayernweit tätige Organisation, in der ehrenamtliche Mitglieder den Rettungsdienst in den bayerischen Alpen und Mittelgebirgen sicherstellen und in Natur-, Landschafts- und Umweltschutz mitwirken. Rettungs- und Übungsflüge werden von der Bundeswehr, Polizeihubschrauberstaffel Bayern, ADAC Luftrettung GmbH und Bundesgrenzschutzfliegerstaffel Süd durchgeführt. Die Bergwacht Bayern ist in der Regel über die Flüge informiert und regelmäßig in die Übungs- und Rettungsvorhaben eingebunden; ihre Mitglieder führen die Rettungsaktion durch.
- (2) Die Bergwacht Bayern verpflichtet sich, bei der Planung ihrer Übungen diese Vereinbarung zu beachten.

#### **6. Zulässige Maßnahmen**

- (1) Das Staatsministerium stimmt Hubschrauberflügen mit und ohne Landung unter der Voraussetzung zu, dass die Flüge erforderlich sind
  - zur Aus- und Weiterbildung im Gebirgsflug,
  - zur Gebirgsflugeinweisung oder
  - für sonstige Bedarfsträgerund dabei
  - bei Vorbereitung und Durchführung der Flüge besondere Rücksicht auf die Fauna genommen wird, insbesondere in der Brut- bzw. Setzzeit,
  - grundsätzlich keine Tiefflüge unter 150 Metern (500 Fuß) stattfinden, es sei denn witterungsbedingt schlechte Sicht oder zwingende Gründe machen dies unbedingt erforderlich,

- Grate und Hangkanten mit einem Mindestabstand von 150 Metern (500 Fuß) über- bzw. umflogen werden, es sei denn witterungsbedingt schlechte Sicht oder zwingende Gründe machen dies unbedingt erforderlich, und
  - vor der Landung und vor anderweitigen die Mindestflughöhe unterschreitenden Manövern (z. B. Schwebeflug, Windenbergung) der Landeplatz erkundet und die Landeabsicht aufgegeben wird, wenn zu erkennen oder zu befürchten ist, dass Wildtiere oder Vieh in der Nähe des Landeplatzes durch Flucht reagieren könnten.
- (2) Flüge wegen Naturkatastrophen und besonders schweren Unglücksfällen, Flüge im Rahmen von Such- und Rettungseinsätzen sowie Flüge der Polizeihubschrauberstaffel Bayern, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen der Gefahrenabwehr oder der Strafverfolgung im Einzelfall erforderlich werden, sind ohne Einschränkungen zulässig.

## **7. Informationsaustausch**

Die praktische Umsetzung dieser Vereinbarung bedarf eines ständigen Austausches von Informationen zwischen den unter Nr. 2 Abs. 2 dieser Vereinbarung genannten Ansprechpartnern. Die Vereinbarungspartner werden den erforderlichen Informationsfluss fördern und die Schaffung von verlässlichen Informationskanälen betreiben.

## **8. Andere Nutzer**

Die Partner dieser Vereinbarung wirken im Rahmen ihrer Zuständigkeit darauf hin, dass die Bestimmungen dieser Vereinbarung auch von anderen Stellen eingehalten werden.

## **9. Anpassung an neue Erkenntnisse**

- (1) Diese Vereinbarung beruht auf dem derzeit verfügbaren Datenmaterial störungsempfindlicher Arten. Das Staatsministerium wird weitere naturschutzfachliche Untersuchungen durchführen lassen, um die Notwendigkeit von Beschränkungen i.S.d. Nr. 4 Abs. 3 dieser Vereinbarung zu konkretisieren.
- (2) Die Vereinbarungspartner erklären sich bereit, erforderliche Anpassungen dieser Vereinbarung zu erörtern und einvernehmlich umzusetzen. Diese Vereinbarung wird durch einzelne Anpassungserfordernisse insgesamt nicht in Frage gestellt.

## **10. Andere Vereinbarungen**

Andere Vereinbarungen über die Nutzung des Bayerischen Alpenraums für Hubschrauberflüge bleiben von dieser Vereinbarung unberührt.

Für das  
Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen

München, den 27.11.2002

  
Dr. Fischer-Heidberger  
Ministerialdirektor

Für die  
Bergwacht Bayern

München, den 27.11.2002

Rudolf Gantner  
Stellvertretender Vorsitzender  
der Bergwacht Bayern

Für die  
Bundesgrenzschutzfliegerstaffel Süd

München, den 27.11.2002

Ltd. PD Kienle  
Abteilungsleiter 1  
im Bundesgrenzschutzpräsidium Süd

Für die  
Polizeihubschrauberstaffel Bayern

München, den 27.11.2002

PR Walzik  
Stellvertretender Leiter  
der Polizeihubschrauberstaffel Bayern

Für die  
ADAC Luftrettung GmbH

München, den 27.11.2002

Burkhard Schneider  
Leiter der Hubschrauberstation  
"Christoph Murnau"